

Zweckverbandsstatuten

Abwasserreinigungsanlage ARA Fehraltorf-Russikon

vom 4. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	5
Art. 1	Bestand	5
Art. 2	Zweck	5
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	6
2.	Organisation	6
2.1	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 4	Organe	6
Art. 5	Amtsdauer	6
Art. 6	Entschädigung	6
Art. 7	Zeichnungsberechtigung	6
Art. 8	Publikation und Information	7
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	7
Art. 9	Stimmrecht	7
Art. 10	Verfahren	7
Art. 11	Zuständigkeit	7
Art. 12	Volksinitiative	8
2.3	Die Verbandsgemeinden	8
Art. 13	Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden	8
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	8
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	9
Art. 16	Beschlussfassung	9
2.4	Der Vorstand	9
Art. 17	Zusammensetzung	9
Art. 18	Konstituierung	10
Art. 19	Offenlegung der Interessenbindungen	10
Art. 20	Allgemeine Befugnisse	10
Art. 21	Finanzbefugnisse	10
Art. 22	Aufgabendelegation	11
Art. 23	Einberufung	11
Art. 24	Beschlussfassung	11
2.5	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	12
Art. 25	Zusammensetzung	12
Art. 26	Aufgaben (RPK)	12
Art. 27	Beschlussfassung	12
Art. 28	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	12
Art. 29	Prüfungsfristen	12
2.6	Prüfstelle	13
Art. 30	Aufgaben der Prüfstelle	13
Art. 31	Einsetzung der Prüfstelle	13
3.	Personal und Arbeitsvergaben	13
Art. 32	Anstellungsbedingungen	13

Statuten Zweckverband ARA Fehrlortf-Russikon

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Fehrlortf und Russikon bilden unter dem Namen "Abwasserreinigungsanlage (ARA) Fehrlortf-Russikon" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fehrlortf.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband betreibt und unterhält in Fehrlortf

1. eine Abwasserreinigungsanlage für die Verbandsgemeinden;
2. eine Fernheizanlage der ARA Fehrlortf-Russikon. Der "Wärmeverbund ARA Fehrlortf-Russikon", nachstehend WVA genannt, bildet eine besondere Abteilung des Verbandes;
3. die Regionale Kadaver-Annahmestelle (REKAS). Die Regionale Kadaver-Annahmestelle bildet eine besondere Abteilung des Verbandes.

²Der Zweckverband umfasst insbesondere folgende Geschäftsbereiche:

1. Bau, Betrieb, Unterhalt und Optimierung der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage und von deren Zulaufkanälen und Bauwerken, welche sich im Eigentum des Zweckverbandes befinden, sowie weiteren allfällig notwendigen Hilfsanlagen und dem Gewässerschutz dienenden Hilfseinrichtungen für die Beseitigung flüssiger oder fester Verunreinigungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Verbands-GEP;
2. Bau, Betrieb, Unterhalt, Optimierung und Verwaltung der WVA-Anlagen und des Verteilnetzes;
3. Bau, Betrieb und Unterhalt der REKAS;
4. Wahrung von gemeinsamen Interessen des Gewässerschutzes gegenüber Dritten und der Natur;
5. Vollzug des Gewässerschutzes im Rahmen der geltenden Gesetzgebung, soweit dies im Zusammenhang mit den Zwecken des Zweckverbandes steht und nicht durch die einzelnen Gemeinden des Zweckverbandes erfolgt;
6. Sicherstellung der Kapazität der Verbandsanlagen für die Sammlung, Ableitung und Reinigung der Abwässer aus dem Verbandsgebiet durch periodische Erhebung des Auslastungsgrades;
7. Koordination von Wärmeentnahmen aus den Gemeindekanalisationen oder den Verbandsanlagen zwischen den Verbandsgemeinden und dem Zweckverband.

³Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Fehraltorf.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse auf der Website vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00 und von insgesamt mehr als CHF 1'000'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 200'000.00 und von insgesamt mehr als CHF 400'000.00 pro Jahr;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 2'500'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00.

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative können ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Unterhalt, Störungsbehebung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen und Sonderbauwerke;
2. Gewährleistung des fachgemässen Zustands relevanter Abwasser(vor)behandlungsanlagen / Entwässerungsanlagen Dritter;
3. Informationsaustausch über neu niedergelassene Industrie- und Gewerbebetriebe bzw. über deren Kontrollen;
4. Anschlüsse an die Kanalisation.

²Die Zuständigkeiten richten sich nach den Kompetenzregelungen in den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und bis insgesamt CHF 1'000'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 200'000.00 und bis insgesamt CHF 400'000.00 pro Jahr;
2. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 2'500'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
3. die Festsetzung des Budgets;
4. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
7. die periodische Festlegung der Finanzierungsanteile an den Betriebskosten gemäss Art. 34.

Art. 16 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 17 Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus drei Vertretern der Gemeinde Fehraltorf und zwei Vertretern der Gemeinde Russikon.

²Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands. Der Präsident wird von der Gemeinde Fehraltorf gestellt.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Vorstandes legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Gemeinde Fehraltorf regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und die Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000.00 und bis insgesamt CHF 500'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00 und bis insgesamt CHF 200'000.00 pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'000'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 200'000.00;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 22 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Einberufung

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeinderats einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 24 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Gemeindevertreter anwesend sind.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Fehraltorf tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

Art. 26 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Politischen Gemeinde Fehraltorf.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Die Rechnungsführung erfolgt getrennt für die drei Aufgabenbereiche Abwasserreinigung, Wärmeverbund und REKAS.

³Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

⁴Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach den Einwohnerwerten und dem Fremdwasseranteil. Die Bewertung der Einwohnerwerte erfolgt dabei nach den einschlägigen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

²Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

³Als Kostenverteiler für den Wärmeverbund findet der gültige Kostenverteiler der ARA Anwendung.

⁴Die Kosten der REKAS werden durch Anschlussverträge geregelt.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 37 Eigentum

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 38 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon ZH oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 42 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden gemäss den Investitionen der letzten 10 Jahre zu nennen.

²Liquidationskosten oder Liquidationserlös werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zu den in den letzten zehn Jahren im ordentlichen Betrieb angefallenen Betriebskosten getragen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 45 Inkrafttreten

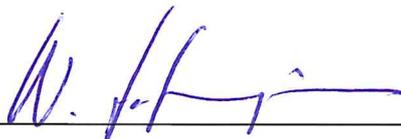
¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 28. September 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 4. Dezember 2017

Der Präsident
Walter Schweizer



Der Sekretär:
Stefan Mathys



Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

Vom Regierungsrat am ..2.7..JUNI.2018..
mit Beschluss Nr. ...613... genehmigt



Die Staatsschreiberin

K. Ae